

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturtheater Heidenheim e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz.

(3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein stellt sich die ideelle und materielle Unterstützung der Heidenheimer Volksschauspiele e.V. (HVS) zur Aufgabe.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung;

2. durch schriftliche Austrittserklärung nur auf Ende eines Kalenderjahres

3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Verein ist außerdem berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks entgegenzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. Satzungsänderungen; diese müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden;
 2. die Wahl des Vorstandes, die bei mehreren Kandidaten geheim durchzuführen ist;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Abwahl eines Vorstandsmitglieds mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 5. Wahl der Kassenprüfer;
 6. Auflösung des Vereins
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte

Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden

2. einem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Geschäftsführer

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei bei der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.

(2) Der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer ist zusammen mit den anderen Berichten bei der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Heidenheimer Volksschauspiele e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke, insbesondere zum Erhalt und Bespielen der Freilichtbühne im Sommer sowie der Erneuerung bzw. Erhalt der Zuschauerhalle, zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. Oktober 1994 beschlossen.

Heidenheim, den 9. Oktober 1994